

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen der finanzielle Schaden durch Nichtantritt oder Abbruch der Reise ersetzt wird.



Was ist versichert?

Sie treten Ihre Reise nicht oder nicht planmäßig an oder können die Reise nicht planmäßig beenden, weil ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) vorliegt und aus diesem Grund

- ✓ eine Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechtigte Dritte (z.B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird oder
- ✓ die Beförderung durch berechtigte Dritte (z.B. Flughafenpersonal) verweigert wird.

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Nichtantritt der Reise ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
- ✓ Bei Abbruch der Reise ersetzen wir die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten sowie anteilig nicht genutzte Reiseleistungen.
- ✓ Bei verspäteter Rückreise ersetzen wir die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreise und Übernachtungskosten.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie muss dem vollen vereinbarten Reisepreis entsprechen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir leisten nicht, wenn Ihnen oder einer Risikopersonen aufgrund behördlich angeordneter regionaler (z.B. Stadtteile oder Städte) oder überregionaler (mehr als eine Stadt, ein Landkreis betreffend) Quarantänemaßnahmen oder Kontakt- bzw. Ausgangssperren eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich ist bzw. nicht erlaubt wird.
- ✗ Wir leisten nicht für Kosten, die aufgrund von Einreisebestimmungen unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen. Zudem leisten wir nicht für den Ausfall gebuchter Reiseleistungen, die aufgrund dieser Quarantänemaßnahmen nicht mehr in Anspruch genommen werden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Umbuchungskosten und Einzelzimmerzuschläge erstatten wir maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Rücktritt anfallen.
- ! Zusätzliche Unterkunfts-kosten erstatten wir bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem

- müssen Sie in der Reise-Rücktrittversicherung unverzüglich die Reise stornieren sowie uns jede sachdienliche Auskunft erteilen.
- so weit wie möglich, den Schaden gering halten.
- alle Auskünfte zum Schadenfall wahrheitsgemäß und vollständig machen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Vertragsabschluss. Er endet sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder sobald der Versicherungsfall eintritt.
- In der Reiseabbruch-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Leistungsbeschreibung | Corona-Reiseschutz

als zusätzliche Absicherung vor und auf Reisen

Bitte beachten Sie, dass in dieser Leistungsbeschreibung nicht alle Informationen zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Jede unten aufgeführte Versicherung ist nur dann relevant, wenn diese auch im abgeschlossenen Tarif enthalten ist.

Tarifinhalte

Corona-Reiseschutz als Zusatz zur Reise-Rücktrittsversicherung.....	1
Corona-Reiseschutz als Zusatz zur Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung).....	2

Corona-Reiseschutz als Zusatz zur Reise-Rücktrittsversicherung

Versicherte Ereignisse		
Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vorliegt und aus diesem Grund:		
Eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird		✓
Die Beförderung oder das Betreten des versicherten Mietobjektes durch berechnigte Dritte (z. B. Flughafenpersonal, Vermieter) am Tag der Hinreise (Reisebeginn) verweigert wird		✓
Versicherte Leistungen		
Bei Nichtantritt der Reise		
Ersatz der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten - inklusive berechneter Vermittlungsentgelte bis	100,- EUR	✓
Erstattung des Einzelzimmerzuschlags		✓
Ersatz der anteiligen Kosten für das Doppelzimmer bei Teilstornierung		✓
Bei verspätetem Reiseantritt		
Erstattung der zusätzlich entstehenden Hinreise-Mehrkosten		✓
Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen		✓
Bei Umbuchung der Reise		
Ersatz der Umbuchungskosten bis zur Höhe der Rücktrittskosten bei Stornierung		✓
Selbstbehalt		
Kein Selbstbehalt		

Corona-Reiseschutz als Zusatz zur Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)

Versicherte Ereignisse		
	Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vorliegt und aus diesem Grund:	
	Eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird	✓
	Die Beförderung oder das Betreten des versicherten Mietobjektes durch berechnigte Dritte (z. B. Flughafenpersonal, Vermieter) am Tag der Hinreise (Reisebeginn) verweigert wird	✓
Versicherte Leistungen		
	Bei Abbruch der Reise	
	Erstattung der zusätzlich entstandenen Rückreisekosten und der hierdurch direkt verursachten höheren Kosten	✓
	Erstattung des Reisepreises, wenn die Reise innerhalb der ersten Reisehälfte (max. innerhalb der ersten 8 Reisetage) abgebrochen wird	✓
	Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, wenn die Reise innerhalb der zweiten Reisehälfte (oder spätestens ab dem 9. Reisetag) abgebrochen wird	✓
	Bei Unterbrechung der Reise	
	Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bzw. Erstattung der nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer	✓
	Bei verspäteter Rückreise	
	Erstattung der zusätzlich entstandenen Rückreisekosten und der hierdurch direkt verursachten höheren Kosten	✓
	Erstattung der zusätzlichen Kosten für die Unterkunft bis zur Höhe der Versicherungssumme, mindestens jedoch bis	2.500,- EUR
	Zusätzliche Leistungen bei Rundreisen	
	Erstattung der Nachreisekosten vom Ort der Unterbrechung bis zur Reisegruppe	✓
Selbstbehalt		
	Kein Selbstbehalt	